



Garantieübernahmen der aws gemäß KMU-Förderungsgesetz

für die Jahre 2017 - 2019

Richtlinie des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft im
Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen

für Garantieübernahmen der Austria Wirtschaftsservice GmbH gemäß KMU-
Förderungsgesetz

Fassung vom
März 2017

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
2	Ziel und Zweck der Garantieübernahmen.....	4
3	Rechtsgrundlagen	5
3.1	Nationale Rechtsgrundlagen.....	5
3.2	Europarechtliche Grundlagen	5
3.3	Freistellung der Europäischen Kommission.....	6
3.4	Berechnung der Beihilfeintensität	6
3.4.1	aws-Methode	6
3.4.2	De-minimis.....	7
4	Programmdokumente.....	7
4.1	Zweck der Programmdokumente	7
4.2	Inhalt der Programmdokumente	7
5	Garantiefähige Unternehmen.....	8
5.1	Voraussetzungen	8
5.2	Ausschlusskriterien	8
6	Gegenstand der Garantieübernahme	9
6.1	Garantiefähige Projekte und Kosten	10
6.2	Nicht garantiefähige Projekte und Kosten	10
6.3	Volkswirtschaftlicher Mehrwert	11
7	Gestaltung der Garantie	11
7.1	Art und Umfang der Garantien	11
7.2	Risikoteilung	11
7.3	Ausmaß der Garantie	12
7.3.1	Garantiequote	12
7.3.2	Laufzeit	12
7.3.3	Obergrenzen für das Garantievolumen	12
7.3.4	Kumulierungen.....	12
7.4	Bestimmungen über den Eintritt des Garantiefalles	13
7.5	Außergerichtlicher Ausgleich	13
8	Entgelte.....	14
8.1	Garantie- und Bereitstellungsentsgelt	15
8.2	Promessenentsgelt	15

8.3	Bearbeitungs- und Abänderungsentgelt	15
9	Konditionen der garantierten Finanzierungen	15
10	Abwicklung der Garantieübernahme	16
10.1	Ansuchen	16
10.2	Entscheidung	16
10.3	Projektdurchführung	17
10.3.1	Durchführungszeitraum	17
10.3.2	Projektkostennachweis	17
11	Verpflichtungen	17
11.1	Garantienehmer	18
11.2	Kreditnehmer (= Unternehmen)	18
11.3	aws	18
12	Evaluierungen	18
12.1	Programmevaluierungen	18
12.2	Evaluierungen im Rahmen der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA)	19
13	Datenschutz	19
13.1	Datenverwendung durch die aws	19
13.2	Zustimmungserklärung nach dem Datenschutzgesetz	20
14	Bestimmungen im Zusammenhang mit EU-Programmen	20
15	Beachtung des Gleichbehandlungsgesetzes, des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes und des Behinderteneinstellungsgesetzes	20
16	Gerichtsstand	20
17	Inkrafttreten und Geltungsdauer	21
	Anhang 1: Begriffsbestimmungen	21

1 Einleitung

Die Austria Wirtschaftsservice GmbH (in Folge: aws) vollzieht im Auftrag des Bundes die Übernahme von Garantien nach dem KMU-Förderungsgesetz¹ (in Folge KMU-FG) und dem Garantiesgesetz 1977². Die vorliegende Richtlinie wird in Übereinstimmung mit Bestimmungen des KMU-FG erlassen und dient u.a. der genaueren Ausgestaltung des Förderauftrags.

Die aws hat bei der Vergabe von Garantien auch

- die aktuellen Förderungsprioritäten des Bundes und
- die Schwerpunkte des aktuellen aws-Mehrjahresprogramms

zu berücksichtigten.

Die aws übernimmt die Garantien in eigenem Namen und auf eigene Rechnung.

Soweit im gegenständlichen Text Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

2 Ziel und Zweck der Garantieübernahmen

Hauptziel der Garantieübernahmen der aws nach dem KMU-FG ist, die Finanzierung und Förderung von volkswirtschaftlich wünschenswerten Investitions- und Wachstumsprojekten im Inland zu erleichtern oder diese überhaupt erst zu ermöglichen, insbesondere wenn bankmäßige Sicherheiten nicht oder nicht ausreichend vorhanden sind.

Aufgrund der Schwerpunktbereiche des KMU-FG richten sich Garantieübernahmen nach dieser Richtlinie an Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in Österreich. Grundsätzlich können im Rahmen dieser Richtlinie Garantien für Einzelprojekte mit einem aws-Obligo von EUR 2 Mio. übernommen werden, um Doppelgleisigkeiten zu vermeiden werden im Geltungsbereich dieser Richtlinie und der dazugehörigen Programmdokumente aber in der Regel nur Projekte bis zu einem aws-Obligo von EUR 750.000 abgewickelt (Ausnahmen: Garantien für die langfristige Kreditfinanzierung von nicht aktivierungsfähigen Innovations- oder Wachstumsmaßnahmen und die Stabilisierung von KMU sowie Double-Equity-Garantien, die auch größer sein können, da diesbezüglich keine Garantieübernahmen im Garantiesgesetz möglich sind). Garantiefähig sind ausschließlich Projekte, die zur Steigerung der Dynamik und der Wettbewerbsstärke des Wirtschaftsstandortes Österreich sowie zur Stabilisierung und Schaffung von Wertschöpfung und Arbeitsplätzen im Inland beitragen.

¹ KMU-Förderungsgesetz, BGBl. Nr. 432/1996 in geltender Fassung.

² Garantiesgesetz 1977, BGBl. Nr. 296/177 in geltender Fassung.

Dies beinhaltet insbesondere die Finanzierung und Förderung von/der:

- Unternehmensgründungen und –nachfolgen, insbesondere auch innovative Start-ups
- Stärkung und Festigung des Wachstumspotenzials sowie des Innovationspotenzials von wirtschaftlich selbständigen kleinen und mittleren Unternehmen (in der Folge: KMU)
- unternehmerischen Projekten in österreichischen Regionalförderungsgebieten
- Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsprojekten österreichischer Unternehmen
- unternehmerischen Projekten in allgemeine Umweltschutzmaßnahmen sowie Energieeffizienzmaßnahmen

3 Rechtsgrundlagen

Diese Richtlinie und die dazugehörigen Programmdokumente liegen nationale und europäische Rechtsvorschriften zu Grunde.

Die Zielsetzung dieser Garantieübernahmen steht im Einklang mit der strategischen Ausrichtung der Unternehmenspolitik der Europäischen Union, durch gezielte beihilferechtskonforme Finanzierung von Unternehmen die Innovationskraft, die Wettbewerbsfähigkeit und das Wachstumspotenzial der Wirtschaft insgesamt zu erhöhen und einen Beitrag zur Schaffung von Arbeitsplätzen zu leisten.

3.1 Nationale Rechtsgrundlagen

Nationale Rechtsgrundlage für die vorliegende Richtlinie und dazugehörigen Programmdokumente ist das KMU-Förderungsgesetz in geltender Fassung.

Für Garantien gemäß dem KMU-Förderungsgesetz sind neben der vorliegenden Richtlinie und den dazugehörigen Programmdokumenten auch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der aws Rechtsgrundlage.

3.2 Europarechtliche Grundlagen

Die vorliegende Richtlinie und die zu erlassenden Programmdokumente basieren auf folgenden europarechtlichen Grundlagen, unter Beachtung allfälliger künftiger Änderungen oder an ihre Stelle tretenden Rechtsvorschriften:

- **Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO):** Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 187/1 vom 26.6.2014.

- **De-Minimis Verordnung:** Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl L 352/1 vom 24.12.2013.
- **Bürgschaftsmitteilung:** Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen in Form von Bürgschaften, ABl C 155/02 vom 20.6. 2008.
- **KMU-Definition:** KMU im Sinne der vorliegenden Richtlinie sind solche, die von der Empfehlung der Europäischen Kommission gemäß der "Definition der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)" erfasst werden (Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003, ABl. L 124/36 vom 20.5.2003 in der jeweils geltenden Fassung). Verflochtene Unternehmen sind im Sinne dieser Empfehlung als Einheit zu betrachten.

3.3 Freistellung der Europäischen Kommission

Die vorliegende Richtlinie wird der Europäischen Kommission zur Freistellung mitgeteilt. Maßnahmen, die über die Freistellungsverordnungen hinausgehen, sind vorab von der Europäischen Kommission zu genehmigen.

3.4 Berechnung der Beihilfeintensität

3.4.1 aws-Methode

Die Beihilfeintensität der Garantien errechnet sich nach der Entscheidung der Europäischen Kommission über die Genehmigung der von der aws verwendeten Methode zur Berechnung der Beihilfeintensitäten, unter Beachtung allfälliger, von der Kommission genehmigter, künftiger Änderungen oder Erweiterungen:

- Staatliche Beihilfen N 185/2008: Methode der AWS GmbH zur Berechnung der Beihilfeintensitäten staatlicher Bürgschaften vom 24. März 2009, K(2009)1473³

erweitert durch:

- Staatliche Beihilfe N 350/2009: Ausweitung der Methode der AWS GmbH zur Berechnung der Beihilfeintensitäten staatlicher Bürgschaften vom 28. Oktober 2009, K(2009)8046⁴

³ siehe [Schreiben der Kommission K\(2009\)8946 vom 24. März 2009.](#)

⁴ siehe [Schreiben der Kommission K\(2009\)8046 vom 28. Oktober 2009.](#)

- Staatliche Beihilfe N 123/2010: Ausweitung der Methode der AWS GmbH zur Berechnung der Beihilfeintensitäten staatlicher Bürgschaften vom 15. September 2010, K(2010)6184⁵.

3.4.2 De-minimis

Bei Garantien auf Basis der De-minimis-Verordnung kann zur Berechnung der Beihilfeintensität der Intensitätsschlüssel aus der genannten Verordnung angewandt werden.⁶

4 Programmdokumente

Zur weiteren Ausgestaltung der aws-Programme werden Programmdokumente erlassen. Diese konkretisieren und spezifizieren die Garantierichtlinie. Hierbei können die Programmdokumente strengere Kriterien als die Garantierichtlinie festlegen.

4.1 Zweck der Programmdokumente

Garantien auf Grundlage dieser Richtlinie werden grundsätzlich im Rahmen von spezifischen Programmen vergeben, deren Ausgestaltung und Ziele schriftlich in Programmdokumenten festzulegen und zu veröffentlichen sind. Da diese Dokumente eine Ergänzung bzw. Spezifizierung der Garantierichtlinie darstellen, sind darin in erster Linie die von der Richtlinie abweichenden Bestimmungen anzuführen.

Die Ziele müssen in nachvollziehbarer Weise begründet und operationalisierbar sein, die Erreichung der Ziele muss anhand von Indikatoren überprüfbar sein. Zum Zwecke der Programmevaluierung ist ein entsprechendes Monitoring einzurichten.

Die Programmdokumente erlässt das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen.

4.2 Inhalt der Programmdokumente

Sofern die Inhalte des jeweiligen Programmdokumentes mit denen der Richtlinie ident sind, ist auf die Richtlinie zu verweisen. Bei abweichenden Inhalten sind diese explizit zu nennen und anzuführen. In der Richtlinie vorgenommene Festlegungen können näher spezifiziert werden.

Jedes Programmdokument hat, durch Verweis oder Spezifizierung, zumindest folgende Punkte darzulegen:

⁵ siehe [Schreiben der Kommission K\(2010\)6184 vom 12. September 2010](#).

⁶ siehe Art. 4 [Verordnung \(EU\) Nr. 1407/2013 der Europäischen Kommission vom 18. Dezember 2013 ABI. L 352/1 vom 24.12.2013](#).

- Ziele des Programms
- Rechtliche Grundlagen
- Garantiefähige Unternehmen
- Details zu den garantiefähigen Projekten und Kosten
- Details zu Garantieart und –höhe
- Festlegung der Garantielaufzeit
- Geschlechtsdifferenzierte Erhebung personenbezogener Daten (nach Möglichkeit)
- Indikatoren zur Prüfung der Zielerreichung
- Monitoring und Evaluierungskonzept
- Inkrafttreten und Geltungsdauer

5 Garantiefähige Unternehmen

5.1 Voraussetzungen

Garantiefähige Unternehmen müssen:

1. KMU gemäß Punkt 3.2 sein.
2. natürliche und/oder juristische Personen sowie Personengesellschaften sein, die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ein Unternehmen betreiben oder innerhalb einer Frist von 12 Monaten zu betreiben beabsichtigen.
3. über einen Sitz oder eine Betriebsstätte in Österreich verfügen.
4. in einem der folgenden Wirtschaftszweige tätig sein:
 - industrielle oder gewerbliche Produktion,
 - Forschung und Entwicklung,
 - Dienstleistungen,
 - Transport- und Verkehrswirtschaft,
 - Verarbeitungsunternehmen von landwirtschaftlichen Produkten der ersten Verarbeitungsstufe,
 - Handel,

5.2 Ausschlusskriterien

Folgende Unternehmen und Projekte sind von einer Garantieübernahme jedenfalls ausgeschlossen:

- Verkammerte und nicht-verkammerte freie Berufe (Ausnahme: Mitglieder der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten)

- Fischerei und Aquakultur, Urproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Kohleindustrie, Schiffbau, Stahlindustrie, Kunstfaserindustrie. Es gelten die jeweils von der Europäischen Kommission veröffentlichten Definitionen.
- Bank- und sonstiges Finanzierungswesen, Versicherungswesen und Realitätenwesen
- Vereine
- Gebietskörperschaften (Hinsichtlich der Beteiligung von Gebietskörperschaften bzw. Körperschaften öffentlichen Rechts an Unternehmen gelten die Bestimmungen der KMU-Definition gem. Punkt 3.2.; darüber hinaus kommen juristische Personen, an denen Gebietskörperschaften zu mehr als 50 % beteiligt sind, als garantiefähige Unternehmen nicht in Betracht.)

Gegen das Unternehmen und bei Gesellschaften auch gegen eine geschäftsführende Gesellschafterin oder einen geschäftsführenden Gesellschafter darf bzw. dürfen

- kein Insolvenzverfahren anhängig sein bzw. muss seit seiner Aufhebung ohne vollständiger Erfüllung eines Sanierungs- oder Zahlungsplanes ein Jahr vergangen sein;
- kein Ausschlussgrund nach §13 Gewerbeordnung vorliegen;
- die gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag der Gläubiger nicht erfüllt sein.

Für nicht Gewerbetreibende sind diese Kriterien sinngemäß anzuwenden.

Unternehmen, die durch eine Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfe im Sinne des Beihilferechts gefördert wurden, sind während des Umstrukturierungszeitraumes von einer Garantie ausgeschlossen.

Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung auf Grund einer Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben, sind von einer Garantie ausgeschlossen.

Unternehmen, die in Bezug auf das Projekt gegen (i) das Bundesgesetz über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial, BGBl. 540/1977 idgF, gegen (ii) das Sicherheitskontrollgesetz 2013 (SKG 2013) BGBl. I Nr. 42/2013 idgF, oder gegen (iii) sonstige österreichische Rechtsvorschriften, deren Verletzung gerichtlich strafbar ist, verstoßen, sind von einer Garantie ausgeschlossen.

6 Gegenstand der Garantieübernahme

Gegenstand der Garantieübernahme sind Finanzierungen von Projekten gemäß Punkt 6.1, die der Errichtung, Erweiterung, Modernisierung oder Stabilisierung eines österreichischen KMU, der Einführung von Innovationen oder dem Kauf von oder der Beteiligung an Unternehmen im Inland dienen.

6.1 Garantiefähige Projekte und Kosten

Die Garantien müssen der Aufbringung von Eigenkapital oder zur Finanzierung von Projekten dienen. Garantiefähig sind Kosten im Zusammenhang mit folgenden Projekten:

- materielle und immaterielle Investitionen einschließlich nicht aktivierungsfähiger Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Projekt (z.B. Technologietransfer, Produktdesign, Marketing, Patentanmeldungen, Lizenzen)
- Unternehmensübernahmen und –nachfolgen (einschließlich der Beteiligung an einer Gesellschaft im Inland)
- Forschungs- und Entwicklungsprojekte
- Projekte in allgemeine Umweltschutzmaßnahmen sowie Energieeffizienzmaßnahmen
- Verbesserungen der Finanzierungsstruktur durch gegenüber den übrigen Gläubigern nachrangige Finanzierungen oder durch sonstige langfristige Kreditfinanzierungen
- Verbesserung der Finanzierungsstruktur durch langfristige Kreditfinanzierung von nicht aktivierungsfähigen Innovations- oder Wachstumsmaßnahmen
- Maßnahmen im Zusammenhang mit einer Unternehmensstabilisierung, wenn sie langfristige Erfolgchancen sichern, der Erhaltung von Arbeitsplätzen dienen und unter Mitwirkung des Unternehmens und der Gläubiger erfolgen. Im Rahmen dieser Stabilisierungsmaßnahmen soll die wirtschaftliche Lage von potenziell gefährdeten, aber nicht zahlungsunfähigen Unternehmen stabilisiert werden.

6.2 Nicht garantiefähige Projekte und Kosten

- Projekte, mit denen vor Einbringung des Garantieansuchens begonnen wurde bzw. Kosten, die vor Einbringung des Garantieansuchens angefallen sind
- Projekte, die keine plausiblen Erfolgchancen haben oder eine nachhaltig positive Unternehmensentwicklung nicht erwarten lassen. Diesbezüglich werden jedenfalls auch die Eigenmittelausstattung und die Marktchancen des Unternehmens bzw. des Projektes in die Prüfung miteinbezogen.
- Projekte gemäß 6.1., die nicht in Österreich durchgeführt werden
- Kosten für ausfuhrbezogene Tätigkeiten, insbesondere solche, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, dem Aufbau oder Betrieb eines Vertriebsnetzes oder anderen laufenden Ausgaben in Verbindung mit der Ausfuhrfähigkeit zusammenhängen
- Kosten, die aus Kleinbetragsrechnungen unter EUR 150 (netto) resultieren

- Projekte, die die alleinige Übernahme von Unternehmensanteilen im Sinne einer Finanzbeteiligung ohne eigenen Projektcharakter (z.B. durch eine neue strategische Ausrichtung) betreffen
- Projekte, die nicht im Zusammenhang mit einem unternehmerischen Vorhaben stehen (z.B. Privatanteile als Bestandteil von Projektkosten)
- reine Auftragsfinanzierungen, d.h. kurzfristige Kredite/Rahmenerhöhungen, die der (Zwischen-)Finanzierung von einzelnen Aufträgen dienen
- die Nachbesicherung von bereits bestehenden Krediten (mit Ausnahme von Garantien im Rahmen der Stabilisierung)

6.3 Volkswirtschaftlicher Mehrwert

Die aws hat für jedes Projekt den volkswirtschaftlichen Mehrwert zu bewerten. Dafür ist von der aws ein Bewertungssystem einzurichten, welches den Mehrwert für die österreichische Volkswirtschaft anhand nachvollziehbarer und überprüfbarer Kriterien beziffert.

7 Gestaltung der Garantie

7.1 Art und Umfang der Garantien

Folgende Arten von Finanzierungen sind garantiefähig:

- a) Kredite und Darlehen von Kreditinstituten, einschließlich nachrangiger Kredite
- b) Leasingfinanzierungen von Leasinggesellschaften (Finanzierungsleasing)

Der Umfang der Garantie erstreckt sich

- bei Krediten auf einen Teil des aushaftenden Kapitals zuzüglich anteiliger Zinsen und Kosten, jedoch exklusive allfälliger Verzugs- und Zinseszinsen (mit Ausnahme von Garantieübernahmen für ERP-Kredite, bei welchen in der tilgungsfreien Zeitraum auch Zinseszinsen unter Deckung genommen werden);
- im Falle sonstiger Finanzierungen (z.B. Leasing) sind analoge Regelungen über den Umfang in der Garantievereinbarung festzulegen.

7.2 Risikoteilung

Die aws hat Garantien für finanzierende Institute so auszugestalten, dass sie den bankwesenrechtlichen Erfordernissen für persönliche Sicherheiten entsprechen.

Die aws hat in den Garantievereinbarungen unter Berücksichtigung der vorliegenden Richtlinie, des jeweiligen Programmdokumentes sowie der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der aws die entsprechenden Auflagen, Bedingungen sowie die Konditionen festzulegen.

Bei der Beurteilung von Garantieansuchen hat die aws darauf Bedacht zu nehmen, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens (einschließlich Vorschauen) erwarten lassen, dass die garantierten Verbindlichkeiten während der Laufzeit der Garantie vereinbarungsgemäß erfüllt werden können.

Weiters hat die aws unter Berücksichtigung der Finanzierungserfordernisse auf eine ausgewogene Risikoteilung zwischen dem finanzierenden Institut, sonstigen Kapitalgebern, dem Unternehmen und öffentlichen Haftungsträgern Bedacht zu nehmen. Diesbezüglich ist die Hereinnahme von Sicherheiten (einschließlich einer angemessenen persönlichen Haftung der Gesellschafterinnen oder Gesellschafter) und/oder das Bedingen eines adäquaten Eigenmittelanteiles oder von Nachschussverpflichtungen als Instrument der Risikoteilung vorzusehen. Damit soll auch erreicht werden, dass die aws ihrer Zielsetzung als Förderungsbank des Bundes gerecht wird und risikoabhängig sämtliche Maßnahmen zur Minderung potenzieller Schäden ergreifen wird.

7.3 Ausmaß der Garantie

Ausmaß und Quote der zu übernehmenden Garantie bemessen sich grundsätzlich nach der Risikostruktur und den Finanzierungserfordernissen des Projektes unter Berücksichtigung des Beihilferechts.

7.3.1 Garantiequote

Die Garantiequote beträgt bis zu 80 % der garantiefähigen Finanzierungsmittel.

7.3.2 Laufzeit

Die maximale Garantielaufzeit beträgt 20 Jahre.

7.3.3 Obergrenzen für das Garantievolumen

Die Obergrenze des garantierten Obligos darf grundsätzlich pro Projekt den Betrag von EUR 2 Mio. nicht überschreiten.

Pro Unternehmen gilt grundsätzlich die Obergrenze von EUR 40 Mio. an insgesamt aushaftendem aws-Obligo. Bei Garantien für Unternehmen, die Teil einer Gruppe verbundener Unternehmen sind, gilt grundsätzlich die Obergrenze von EUR 40 Mio. an aushaftendem aws-Obligo für die gesamte Gruppe.

7.3.4 Kumulierungen

Bei der Gewährung von Garantien ist insbesondere unter Berücksichtigung von Förderungen, welche für das Projekt unter anderen Richtlinien und/oder aus anderen Quellen (einschließlich solcher der Länder, Gemeinden oder anderer Förderungsgeber, sowie aus Mitteln der EU, einschließlich allfälliger De-minimis-Beihilfen) gewährt werden, die jeweilige Förderungsbergrenze zu beachten (Kumulierung).

Das Unternehmen ist daher zu verpflichten, im Garantieansuchen entsprechende Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Ansuchen bei anderen Rechtsträgern, die dasselbe Projekt betreffen, zu machen und diesbezügliche spätere Änderungen mitzuteilen. Die aws hat auf der Grundlage dieser Angaben zu prüfen, ob und in welchem Ausmaß eine Garantie aufgrund der für Kumulierungen geltenden Bestimmungen gewährt werden kann. Die aws hat Vorsorge zu treffen, dass bei fälschlichen Angaben im Garantieansuchen gewährte Beihilfen zurückzufordern sind.

7.4 Bestimmungen über den Eintritt des Garantiefalles

Tatbestände des Garantiefalles sind (alternativ):

- a) die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers bzw. der Leasingnehmerin oder des Leasingnehmers;
- b) die Nichteröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens;
- c) bei einem aushaftenden Garantieobligo von weniger als EUR 350.000,-- auch die Vorlage eines rechtskräftigen und vollstreckbaren Exekutionstitels gegen die Kreditnehmerin oder den Kreditnehmer hinsichtlich der garantierten Forderung sofern dies im Zusammenhang mit einem außergerichtlichen Ausgleich erfolgt und alle maßgeblichen Gläubiger anteilig zum Ausgleich beitragen;

7.5 Außergerichtlicher Ausgleich

Solange die Tatbestände des Punktes 7.3. noch nicht erfüllt sind, kann die aws auf Antrag des Kreditnehmers oder der Kreditnehmerin unter den nachfolgend dargestellten Bedingungen auch einen außergerichtlichen Ausgleich als teilweisen Eintritt eines Garantiefalles gemäß Punkt 7.3. anerkennen.

Auf eine solche Anerkennung besteht kein Rechtsanspruch.

Eine Anerkennung als Garantiefall darf nur erfolgen, wenn im Rahmen des außergerichtlichen Ausgleichs

- insgesamt zumindest 70% der Verbindlichkeiten des Kreditnehmers oder der Kreditnehmerin einer Kürzung unterliegen,
- alle maßgeblichen Gläubiger und die aws anteilig zu diesem Ausgleich beitragen und
- der infolge dieses außergerichtlichen Ausgleichs von der aws für den Kreditnehmer bzw. die Kreditnehmerin zu zahlende Garantiebtrag unter jenem Höchstbetrag liegt, der gemäß § 74 Abs. 1 Z 2 Bundeshaushaltsgesetz 2013 in Verbindung mit dem jeweils geltenden Bundesfinanzgesetz oder einem besonderen Bundesgesetz im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG festgesetzt ist.

Eine Anerkennung als Garantiefall ist weiters nur sofern und soweit zulässig, als nachgewiesen ist und die aws insbesondere überprüft hat, dass:

- ohne einen außergerichtlichen Ausgleich in der konkret vorgesehenen Weise der Kreditnehmer über keine positive Fortbestandsprognose verfügt,
- der außergerichtliche Ausgleich im wirtschaftlichen Interesse des Bundes und der aws liegt und die aws und der Bund ohne diesen außergerichtlichen Ausgleich wirtschaftlich und rechtlich schlechter gestellt wären und
- die Leistung aus dem Garantievertrag im konkreten Fall im Einklang mit den zu diesem Zeitpunkt geltenden beihilfenrechtlichen Bestimmungen steht, d.h. insbesondere, dass ein privater Garantiegeber an Stelle der aws im Falle des außergerichtlichen Ausgleichs ebenfalls diese Leistung aus der Garantie zur Abwendung eines größeren Schadens erbracht hätte.

Als maßgeblicher Gläubiger gilt jeder Gläubiger, der nicht dem öffentlichen Bereich zuzurechnen ist und dessen Forderungen zumindest 5% der Gesamtverbindlichkeiten betragen. Finanzierende Kreditinstitute, Bundesfördergesellschaften und Landesfördergesellschaften gelten jedenfalls als maßgebliche Gläubiger.

Unter einem anteiligen Beitrag zum Ausgleich ist zu verstehen, dass sowohl die durch Garantien der aws besicherten als auch die nicht durch Garantien der aws besicherten Teile der Forderungen (d.h. die zum Zeitpunkt des Ausgleichs ausstehende Kreditbeträge) in gleicher anteiliger Höhe gekürzt werden, so dass der durch den Ausgleich entstehende Verlust anteilig sowohl von den Gläubigern selbst als auch durch Inanspruchnahme der Garantien der aws abgedeckt wird und die Garantiequote der aws für den verbleibenden Teil der Forderungen der ursprünglich vereinbarten Garantiequote entspricht.

8 Entgelte

Die Entgelte richten sich nach den jeweiligen in den Programmdokumenten festgelegten Förderungsschwerpunkten und ergeben sich aus dem vom Bundesministerium für Finanzen und vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft jeweils vorgegebenen Ziel-BSÄ. Die Entgelte werden in den Konditionenblättern der aws veröffentlicht.

Die aws ist verpflichtet, bei Änderungen der Laufzeit oder des Tilgungsplans bei einer übernommenen Garantie, das verrechnete Garantieentgelt zu überprüfen und ggfls. anzupassen.

Die aws hat einmal jährlich ihre Garantiesysteme auf ihre finanzielle Tragfähigkeit zu überprüfen. Im Rahmen dieser Überprüfung ist das jeweilig verrechnete Haftungsentgelt im Hinblick auf die finanzielle Tragfähigkeit zu evaluieren und ggfls. anzupassen. Die Bewertung über die finanzielle Tragfähigkeit ist dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft und dem Bundesministerium für Finanzen in schriftlicher Form vorzulegen.

8.1 Garantie- und Bereitstellungsentgelt

Die Garantiennehmerin oder der Garantiennehmer hat für die Übernahme der Garantie für die Dauer der vereinbarten Garantielaufzeit ein Garantieentgelt an die aws zu entrichten. Die Höhe richtet sich nach dem Ergebnis des Ratings nach der in Punkt 3.4 angeführten Methode, das im Rahmen der Prüfung des jeweiligen Projektes durchgeführt wird.

Das Garantieentgelt beträgt jedoch mindestens 0,3 % p.a. des laut Tilgungsplan der Garantievereinbarung garantierten Finanzierungsbetrags im Ausmaß der Garantiequote. Unter der Voraussetzung einer schadloshaltungsneutralen Kofinanzierung mit anderen Risikoträgern (z.B. Rückgarantie durch den Europäischen Investitionsfonds) kann das Mindestentgelt auch unterschritten werden.

Für einzelne Projekte oder für einzelne Programme können darüber hinaus auch höhere fixe oder erfolgsabhängige Entgelte festgelegt werden.

Bei vorzeitiger Zurücklegung der Garantie durch die Garantiennehmerin oder den Garantiennehmer ist das vereinbarte Entgelt für die gesamte verbleibende Laufzeit zu entrichten. In besonders begründeten Einzelfällen kann davon abgegangen werden.

Für nicht ausgenutzte Garantie(teil)beträge kann ein Bereitstellungsentgelt verrechnet werden. Die Höhe richtet sich so wie die Höhe des Garantieentgelts nach der in Punkt 3.4 angeführten Methode.

8.2 Promessenentgelt

Die Höhe eines etwaigen Promessenentgelts beträgt 0,2 % des zugesagten Obligos für eine Laufzeit von 6 Monaten.

8.3 Bearbeitungs- und Abänderungsentgelt

Für die Bearbeitung eines Garantieansuchens oder für die Bearbeitung eines Abänderungsansuchens ist ein Bearbeitungsentgelt oder ein Abänderungsentgelt zu entrichten. Dieses wird bei Ablehnung des Projekts rückerstattet.

9 Konditionen der garantierten Finanzierungen

Die effektiven Kosten der von der aws garantierten Kredite werden grundsätzlich zwischen kreditgebendem Institut und Kreditnehmerin oder Kreditnehmer festgelegt.

Die Höhe der garantierten Verzinsung im Rahmen einer etwaigen Garantieleistung ist jedoch durch einen vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen festgesetzten Höchstzinssatz begrenzt. Die aws wird die tatsächlich vom kreditgebenden Institut verrechnete Verzinsung laufend erheben und dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft jährlich berichten. Anhand dieser Berichte wird das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft darüber

entscheiden, ob in künftigen Garantievereinbarungen eine verbindliche Begrenzung der effektiven Kosten der von der aws garantierten Kredite aufzunehmen ist.

Der Höchstzinssatz wird gesondert veröffentlicht und ist auf der Homepage der aws einzusehen.

Im Falle sonstiger Fremdfinanzierungen (z.B. Leasing) hat die aws entsprechende Auflagen und Bedingungen – unter sinngemäßer Anwendung der für Kreditfinanzierungen geltenden Bestimmungen – in die Garantievereinbarung aufzunehmen.

10 Abwicklung der Garantieübernahme

10.1 Ansuchen

Garantieansuchen sind unter Verwendung des von der aws aufgelegten Formulars im Wege des finanzierenden Instituts oder direkt bei der aws einzubringen. Beizubringende Unterlagen und sonstige Informationen müssen vollständig sein, um der aws eine umfassende Beurteilung des um eine Garantie einreichenden Unternehmens sowie des zu finanzierenden Projekts zu ermöglichen. Werden solche Unterlagen trotz Nachfristsetzung nicht beigebracht, kann das Garantieansuchen ohne weitere Verständigung außer Evidenz genommen werden.

Die Einbringung der Garantieansuchen soll über das elektronische Einreichportal der aws erfolgen. Wenn dies für das Unternehmen zumutbar ist, muss diese Einbringung über eine gemäß § 3 Abs. 3 Unternehmensserviceportalgesetz, BGBl. I Nr. 52/2009 in das Unternehmensserviceportal eingebundene elektronische Anwendung erfolgen.

10.2 Entscheidung

Garantieansuchen sind von der aws nach bankmäßigen Grundsätzen unter Berücksichtigung allfälliger Förderungsschwerpunkte sowie hinsichtlich der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des KMU-Förderungsgesetzes und der Erfüllung der Richtlinie und des jeweiligen Programmdokuments zu prüfen.

Entscheidungen über Garantieansuchen trifft die aws im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.

Im Falle einer positiven Entscheidung über ein Garantieansuchen hat die aws dem ansuchenden Unternehmen und dem finanzierenden Institut ein Anbot zu übermitteln, in dem alle mit der Garantie verbundenen Auflagen, Bedingungen sowie die Konditionen enthalten sind.

Dieses Anbot ist vom ansuchenden Unternehmen und vom finanzierenden Institut innerhalb von 3 Monaten ab Datum des Anbots anzunehmen. Mit der Annahme wird auch die Kenntnisnahme der Richtlinie, des jeweiligen Programmdokuments und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestätigt.

Für die zu übernehmenden Garantien können von der aws auch zeitlich befristete Promessen gegenüber dem ansuchenden Unternehmen ausgestellt werden.

Im Falle einer teilweisen oder gänzlichen Ablehnung eines Garantieansuchens gibt die aws die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe schriftlich bekannt.

Ein dem Grunde und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Garantie wird durch die vorliegende Richtlinie nicht begründet.

10.3 Projektdurchführung

10.3.1 Durchführungszeitraum

Der Zeitraum für die Durchführung des garantiefähigen Projektes wird in der Garantievereinbarung festgelegt. Ein garantiefähiges Projekt ist längstens innerhalb von 2 Jahren durchzuführen. Ein längerer Durchführungszeitraum darf nur in ausreichend begründeten Einzelfällen festgelegt werden. Abweichungen von dieser Regelung können im Sinne einer Verfahrensvereinfachung im Programmdokument definiert werden.

10.3.2 Projektkostennachweis

Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der garantierten Mittel für Investitionsfinanzierungen ist durch eine Bestätigung über den dem Garantievereinbarung gemäßen Abschluss des Gesamtprojekts durch einen vom Unternehmen erstellten und vom Unternehmen und dem finanzierenden Institut unterfertigten Projektkostennachweis (durch Originalbelege nachweisbare Rechnungszusammenstellung) unter Verwendung des von der aws aufgelegten Formblattes zu erbringen. In diesen Projektkostennachweis dürfen nur bezahlte Nettobeträge (d.h. nach Abzug von Umsatzsteuer, angebotenen Skonti, Rabatten, Gutschriften, Bankspesen, offenen Haftrücklässen etc.) aufgenommen werden. Der Projektkostennachweis bei langfristigen Kreditfinanzierungen von nicht aktivierungsfähigen Innovations- oder Wachstumsmaßnahmen erfolgt durch eine Bestätigung der widmungsgemäßen Verwendung der garantierten Kreditmittel durch das finanzierende Institut und das Unternehmen.

Die Frist für den Projektkostennachweis und die Erfüllung von Auflagen und Bedingungen wird in der Garantievereinbarung definiert und darf den Zeitraum von einem Jahr nach Abschluss des Projektes nicht überschreiten.

Die aws ist verpflichtet, ein laufendes Rating, Controlling und Risikomanagement einzurichten.

11 Verpflichtungen

Die aws hat in den Garantievereinbarungen bzw. den AGBs die allgemeinen und die projektspezifischen Verpflichtungen des Garantienehmers und des Kreditnehmers (Unternehmens) festzulegen.

11.1 Garantienehmer

Mit dem Garantienehmer sind insbesondere die ihn treffenden Gestions-, Informations- und Sorgfaltspflichten zu vereinbaren, insbesondere auch die in den Kreditvertrag aufzunehmenden Bedingungen.

11.2 Kreditnehmer (= Unternehmen)

Das Unternehmen ist insbesondere zu verpflichten, auf Verlangen Jahresabschlüsse vorzulegen sowie alle Auskünfte zu erteilen, die mit dem Projekt in Zusammenhang stehen. Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung des garantierten Projekts dienende Unterlagen sind zu gestatten und eine Besichtigung an Ort und Stelle ist zuzulassen. Das Unternehmen ist zudem zu verpflichten, sämtliche Unterlagen über das garantierte Projekt bis zum Ablauf von zehn Jahren nach Ende der Garantielaufzeit sicher und geordnet aufzubewahren sowie den Berichtspflichten gemäß dem jeweiligen Programmdokument nachzukommen.

Das Unternehmen ist auf mögliche zivilrechtliche und strafrechtliche Konsequenzen unrichtiger Angaben beim Förderungsantrag und bei missbräuchlicher Verwendung geförderter Mittel hinzuweisen.

Dem Unternehmen ist zur Kenntnis zu bringen, dass das Bundesministerium für Finanzen, das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft der Rechnungshof, die aws sowie die Organe der Europäischen Union berechtigt sind, eine Überprüfung des garantierten Projektes durch seine/ihre Organe bzw. Beauftragte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

11.3 aws

Die aws ist verpflichtet, jederzeit sämtliche Informationen betreffend Garantieübernahmen nach der Richtlinie gem. KMU-Förderungsgesetz dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft und dem Bundesministerium für Finanzen zur Verfügung zu stellen. Im Rahmen der in dieser Richtlinie und den dazugehörigen Programmdokumenten, unter den jeweiligen Einzelpunkten, festgelegten Berichtspflichten hat die aws eigenständig und ohne vorherige Aufforderung durch das BMF nachzukommen.

12 Evaluierungen

Die aws hat zur Qualitätssicherung und zur laufenden Verbesserungen der von ihr durchgeführten Programme diese regelmäßig zu evaluieren.

12.1 Programmevaluierungen

Die aws hat im letzten Jahr der Gültigkeit der vorliegenden Richtlinie und sämtlicher dazugehörigen Programmdokumente, spätestens allerdings bis zum 31. März 2019,

eine Programmevaluierung durchzuführen und dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zu übermitteln. Darin sind grundsätzlich die Konzeption, der Vollzug und die Wirkung der aws-Programme zu analysieren und Empfehlungen für die Weiterführung sowie allfällige Modifikationen der Richtlinie oder der Programmdokumente abzuleiten.

12.2 Evaluierungen im Rahmen der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA)

Die aws hat eigenständig und unaufgefordert im direkten Anschluss an das Laufzeitende der Programmdokumente eine Evaluierung anhand der im Rahmen der Richtlinienerstellung erfolgten Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) vorzunehmen. Dazu gehören insbesondere die Kriterien zur Erreichung der angegebenen Ziele und Maßnahmen sowie ein Plan-Ist-Vergleich der angegebenen Kosten (insbesondere der Schadloshaltung) sowie weiterer verwendeter Kennziffern. Die Evaluierung ist dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft bis spätestens 31.01.2020 zu übermitteln.

Dabei ist mittels einer repräsentativen Stichprobe von Unternehmen zu erheben,

- ob die mit dem Vorhaben gesetzten Ziele erreicht worden sind;
- welche Auswirkungen das Vorhaben auf die wirtschaftliche Situation des Unternehmens hatte;
- ob und wenn ja welche unvorhergesehenen Nebeneffekte das Vorhaben mit sich brachte;
- welche Erkenntnisse für weitere Projekte aus dem Vorhaben gewonnen werden konnten;
- welche Zinssätze den Kreditnehmern verrechnet wurden.

13 Datenschutz

13.1 Datenverwendung durch die aws

Dem Unternehmen ist zur Kenntnis zu bringen, dass die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer der aws gesetzlich übertragenen Aufgabe oder sonst gemäß §§ 7 bis 11 des Datenschutzgesetzes 2000 zulässig ist, von der aws als Dienstleister für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung der Garantievereinbarung, der Wahrnehmung der der aws gesetzlich übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke verwendet werden und es im Rahmen dieser Verwendung dazu kommen kann, dass die Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes, des Bundesministeriums für Finanzen, des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft und der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen

übermittelt oder offengelegt werden müssen. Dasselbe gilt, wenn mehrere Rechtsträger demselben Unternehmen für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, eine Förderung gewähren wollen und einander daher zu verständigen haben.

13.2 Zustimmungserklärung nach dem Datenschutzgesetz

Sofern eine über Punkt 13.1. hinausgehende Datenverwendung erforderlich und die Datenverwendung nicht ohnedies zulässig ist, ist auszubedingen, dass gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 und § 9 Z 6 des Datenschutzgesetzes 2000 das Unternehmen ausdrücklich zustimmt, dass die Daten von der aws als Dienstleister für diese zusätzlichen Zwecke verwendet werden können. In der Zustimmungserklärung ist anzuführen, welche Daten zu welchem Zweck verwendet werden können. Ein Widerruf dieser Zustimmungserklärung durch das Unternehmen ist jederzeit zulässig. Zu seiner Wirksamkeit muss er gegenüber der aws schriftlich erklärt werden. Die weitere Verwendung der Daten wird unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs bei der aws unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten eingestellt.

14 Bestimmungen im Zusammenhang mit EU-Programmen

Garantien nach der vorliegenden Richtlinie können auch im Rahmen der EU-Strukturfonds-Programme oder sonstiger EU-Programme sowohl zur Vergabe von EU-Mitteln als auch zur Darstellung der nationalen Kofinanzierung herangezogen werden.

15 Beachtung des Gleichbehandlungsgesetzes, des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes und des Behinderteneinstellungsgesetzes

Garantien werden nur Unternehmen gewährt, die sich verpflichten, das Gleichbehandlungsgesetz und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes idgF einzuhalten.

16 Gerichtsstand

In die Garantievereinbarung ist - soweit gesetzlich zulässig - eine Regelung aufzunehmen, wonach sich das Unternehmen in allen Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Gewährung einer Garantie der Gerichtsbarkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Wien, 1. Bezirk, unterwirft, wobei es der aws jedoch vorbehalten bleibt, sie oder ihn auch an ihrem oder seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

17 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die vorliegende Richtlinie tritt mit 01. Jänner 2017 in Kraft und gilt bis 30. Juni 2020. Anträge können bis spätestens 31. Dezember 2019 eingebracht werden. Fristen im Zusammenhang mit der Einbringung des Garantieansuchens werden im Programmdokument geregelt.



austria wirtschaftsservice

aws



Anhang 1: Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten folgende Begriffsbestimmungen:

„Beihilfe“: Maßnahme, die alle Voraussetzungen des Artikels 107 Abs. 1 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erfüllt.⁷

⁷ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 ABI. L 187/1, Art. 2 RZ 1.

„Beihilfeintensität“: in Prozent der beihilfefähigen Kosten ausgedrückte Höhe der Beihilfe vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben.

„KMU“ oder „kleine und mittlere Unternehmen“ sind Unternehmen, die die Voraussetzungen der Empfehlung der Europäischen Kommission, in jeweils geltender Fassung, erfüllen.⁸

„große Unternehmen“ sind Unternehmen, die die Voraussetzungen der Empfehlung der Europäischen Kommission, in jeweils geltender Fassung, nicht erfüllen.

„Langfristige Kreditfinanzierungen von nicht aktivierungsfähigen Innovations- oder Wachstumsmaßnahmen“ im Sinne dieser Richtlinie und den dazugehörigen Programmdokumenten sind Anschaffungen des Umlaufvermögens (Waren und Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe) sowie betriebliche Aufwendungen (z.B. Personalkosten, Miete, Energie und Kosten für Marketingmaßnahmen).

„landwirtschaftliche Primärproduktion“: Erzeugung von in Anhang I des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) aufgeführten Erzeugnissen des Bodens und der Viehzucht, ohne weitere Vorgänge, die die Beschaffenheit solcher Erzeugnisse verändern.⁹

„materielle Vermögenswerte“: Grundstücke, Gebäude und Anlagen, Maschinen und Ausrüstung.

„immaterielle Vermögenswerte“: Vermögenswerte ohne physische oder finanzielle Verkörperung wie Patentrechte, Lizenzen, Know-how oder sonstige Rechte des geistigen Eigentums.

„Beginn der Arbeiten“: entweder der Beginn der Bauarbeiten für die Investition oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist; der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn der Arbeiten. Bei einer Übernahme ist der „Beginn der Arbeiten“ der Zeitpunkt des Erwerbs der unmittelbar mit der erworbenen Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerte.

„Bruttosubventionsäquivalent“ oder „BSÄ“: Höhe der Beihilfe, wenn diese als Zuschuss für den Empfänger gewährt worden wäre, vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben.¹⁰

⁸ Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 [ABI. Nr. L 124/36 vom 20. Mai 2003](#). Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß der gültigen KMU-Definition der EU sind Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten und maximal EUR 50 Mio. Umsatz oder maximal EUR 43 Mio. Bilanzsumme. Innerhalb der Kategorie der KMU wird ein kleines Unternehmen als Unternehmen definiert, das weniger als 50 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz beziehungsweise Jahresbilanz EUR 10. Mio. nicht übersteigt. Verflochtene Unternehmen sind als Einheit zu betrachten.

⁹ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 ABI. L 187/1, Art. 2 RZ 9.

¹⁰ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 ABI. L 187/1, Art. 2 RZ 22.

„Förderbarwert“ siehe „Bruttosubventionsäquivalent“.

„Garantienehmer“: Begünstigter aus einer Garantie, also derjenige, gegenüber dem sich ein anderer als Garant für einen Dritten verpflichtet, eine Garantie zu übernehmen. Bei Krediten zumeist der Kreditgeber (finanzierendes Institut, Bank).

„Kreditnehmer“: Kreditnehmer ist eine juristische oder natürliche Person, die Geld- bzw. Finanzmittel von einem Kreditgeber (finanzierendes Institut, Bank) aufnimmt und sich dabei vertraglich zur Kreditrückzahlung gegen Kreditzins verpflichtet.

„Umweltschutz“: jede Maßnahme, die darauf abzielt, einer Beeinträchtigung der natürlichen Umwelt oder der natürlichen Ressourcen durch die Tätigkeit eines Beihilfeempfängers abzuwehren, vorzubeugen oder die Gefahr einer solchen Beeinträchtigung zu vermindern oder eine rationellere Nutzung der natürlichen Ressourcen einschließlich Energiesparmaßnahmen und die Nutzung erneuerbarer Energien zu fördern.¹¹

„Energieeinsparung“ bzw. „Energieeffizienz“: eingesparte Energiemenge, die durch Messung und/oder Schätzung des Verbrauchs vor und nach der Umsetzung einer Maßnahme zur Energieeffizienzverbesserung und bei gleichzeitiger Normalisierung der den Energieverbrauch beeinflussenden äußeren Bedingungen ermittelt wird.¹²

„Stahlindustrie“: sämtliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Herstellung eines oder mehrerer der folgenden Erzeugnisse:

- a) Roheisen und Ferrolegierungen: Roheisen für die Erzeugung von Stahl, Gießereiroheisen und sonstige Roheisensorten, Spiegeleisen und Hochofen-Ferromangan, nicht einbegriffen sind die übrigen Ferrolegierungen;
- b) Rohfertigerzeugnisse und Halbzeug aus Eisen, Stahl oder Edelstahl: flüssiger Stahl, gleichgültig ob in Blöcken gegossen oder nicht, darunter zu Schmiedezwecken bestimmte Blöcke, Halbzeug: vorgewalzte Blöcke (Luppen), Knüppel und Brammen, Platinen, warmgewalztes breites Bandeisen, mit Ausnahme der Erzeugung von Flüssigstahlguss für kleine und mittlere Gießereien;
- c) Walzwerksfertigerzeugnisse aus Eisen, Stahl oder Edelstahl: Schienen, Schwellen, Unterlagsplatten und Laschen, Träger, schwere Formeisen und Stabeisen von 80 mm und mehr, Stab- und Profileisen unter 80 mm sowie Flacheisen unter 150 mm, Walzdraht, Röhrenrundstahl und Röhrenvierkantstahl, warmgewalztes Bandeisen (einschließlich der Streifen zur Röhrenherstellung), warmgewalzte Bleche (mit oder ohne Überzug), Grob- und Mittelbleche von 3 mm Stärke und mehr, Universaleisen von 150 mm und mehr, mit Ausnahme von Draht und Drahtprodukten, Blankstahl und Grauguss;

¹¹ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 ABl. L 187/1, Art. 2 RZ 101.

- d) kaltfertiggestellte Erzeugnisse: Weißblech, verbleites Blech, Schwarzblech, verzinkte Bleche, sonstige mit Überzug versehene Bleche, kaltgewalzte Bleche, Transformatoren- und Dynamobleche, zur Herstellung von Weißblech bestimmtes Bandeisenerzeugnis, kaltgewalztes Blech, als Bund und als Streifen;
- e) Röhren: sämtliche nahtlosen Stahlröhren, geschweißte Stahlröhren mit einem Durchmesser von mehr als 406,4 mm.¹³

„Kunstfaserindustrie“:

- a) die Herstellung/Texturierung aller Arten von Fasern und Garnen auf der Basis von Polyester, Polyamid, Acryl und Polypropylen, ungeachtet ihrer Zweckbestimmung, oder
- b) die Polymerisation (einschließlich Polykondensation), sofern sie Bestandteil der Herstellung ist, oder
- c) jedes zusätzliche industrielle Verfahren, das mit der Errichtung von Herstellungs- beziehungsweise Texturierungskapazitäten durch das begünstigte Unternehmen oder ein anderes Unternehmen desselben Konzerns einhergeht und das in der betreffenden Geschäftstätigkeit in der Regel Bestandteil der Faserherstellung beziehungsweise -texturierung ist.¹⁴

„Fischerei- und Aquakultursektor“ ist der Wirtschaftssektor, der alle Tätigkeiten der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei oder der Aquakultur beinhaltet (Siehe auch Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 vom 11. Dezember 2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur).¹⁵

„Kultur- und Kreativwirtschaft“: Die Kultur- und Kreativwirtschaft als Branche umfasst Unternehmungen, die sich überwiegend mit der Schaffung, Produktion, Verteilung und medialen Verbreitung von kulturellen und kreativen Gütern und Dienstleistungen befassen und dies auch erwerbswirtschaftlich tun.

¹³ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 ABl. L 187/1, Art. 2 RZ 43.

¹⁴ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 ABl. L 187/1, Art. 2 RZ 44.

¹⁵ [Verordnung \(EU\) Nr. 1379/2013 des Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013, ABl. 354/1 vom 28.12.2013.](#)